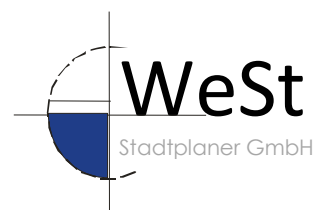


2025

OG Kerpen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Im Mühlenweg“



Begründung
Vorentwurf
Juli 2025



1 ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Kerpen beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Mühlenweg“ im Ortsteil Loogh im Sinne des § 12 BauGB.

Das Erfordernis für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens ergibt sich, da die Hofkäserei und der Schlachtbetrieb „Gröner Hof“ weitergehende Entwicklungen plant. Es ist vorgesehen, ein neues Bürogebäude, ein Schlachthaus, ein Tiergehege und ein Wohnhaus für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegen-über in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind mittelfristig zu errichten. Langfristig plant die Familie weitere ergänzende Nutzungen im Bereich des Plangebietes. Hier sind drei Ferienhäuser und Ergänzungen der Gastronomie zu nennen.

Zielsetzung ist es, die langfristige Entwicklung des Gröner Hofes zu planen und die ca. 65 Arbeitsplätze zu sichern.

Das Projekt soll durch das Tiergehege und die Erweiterungsmöglichkeiten der Restauration und der Möglichkeit der Unterbringung von Feriengästen den Charakter des „Erlebnishofes“ stärken.

Aufgrund der geplanten besonderen Nutzung sieht die Ortsgemeinde das Erfordernis, durch den Einsatz eines städtebaulichen Instrumentariums eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeizuführen.

Die genaue räumliche Abgrenzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:500.

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Ortsgemeinderat Kerpen hat in der Sitzung am __.__.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen.

Die vorliegenden Planunterlagen dienen der Durchführung der frühzeitig Beteiligungsschritte nach § 3 (1) BauGB. Darüber hinaus werden die benachbarten Gemeinden i.S. des § 2 (2) BauGB über die Planung informiert und am Verfahren beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 gebeten.

Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

In den nachfolgenden Planungsschritten sollen der Fachbeitrag Naturschutz, der Umweltbericht sowie die Infrastrukturplanung in die Planunterlagen einfließen.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

3.1 LAGE UND GRÖSSE SOWIE VERKEHRLICHE ANBINDUNG

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ‚Im Mühlenweg‘ befindet sich im Süden des Ortsteils Loogh. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt etwa 2,15 ha.

Verkehrlich ist das Plangebiet über den Mühlenweg/Kreisstraße K 74 an den überörtlichen Verkehr angebunden.

Die Erschließung des Teilbereiches SO 2 (siehe Planzeichnung) ist über den Weg Nr. 39 der Flur 3 geplant. Hierzu wird mit der Ortsgemeinde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.



Abbildung 1: Luftbild, Quelle Google Maps

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

4.1 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN – ENTWURF -

Der Ortsgemeinde Kerpen sind die besonderen Funktionen Freizeit/Erholung, Landwirtschaft im Entwurf des Raumordnungsplanes zugewiesen.
Daneben ist das Prädikat nach KuorteG vergeben.

Für den Planbereich ist ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz vorgesehen.
Folgender Grundsatz zum **Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung** ist daher beachtlich:

G 112 Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, werden als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.

Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Dem Belang wird durch die Festsetzung von Nutzungsbereich und der Festsetzung einer Grundflächenzahl Rechnung getragen.

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

Folgender Grundsatz ist hier besonders für die Thematik **Freizeit, Erholung und Tourismus** zu beachten:

G 161 Der Tourismus ist in der Region Trier ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Aus diesem Grund sollen Tourismus und die Möglichkeiten der naturnahen Erholung in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur weiter so gefördert werden, dass

- die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden,
- die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden,
- Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.

G 162 Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

Der Gröner Hof stellt aufgrund seiner Nutzungen und seines Angebotes bereits jetzt ein Anlaufstelle für Touristen dar. Durch die Erweiterungsplanung (Ferienhäuser) soll dieser Aspekt noch gestärkt werden.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hillesheim stellt für das Plangebiet Mischbauflächen bzw. landwirtschaftliche Flächen dar. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung entsprechend ein Sondergebiet darstellen. Die Planung ist damit derzeit noch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

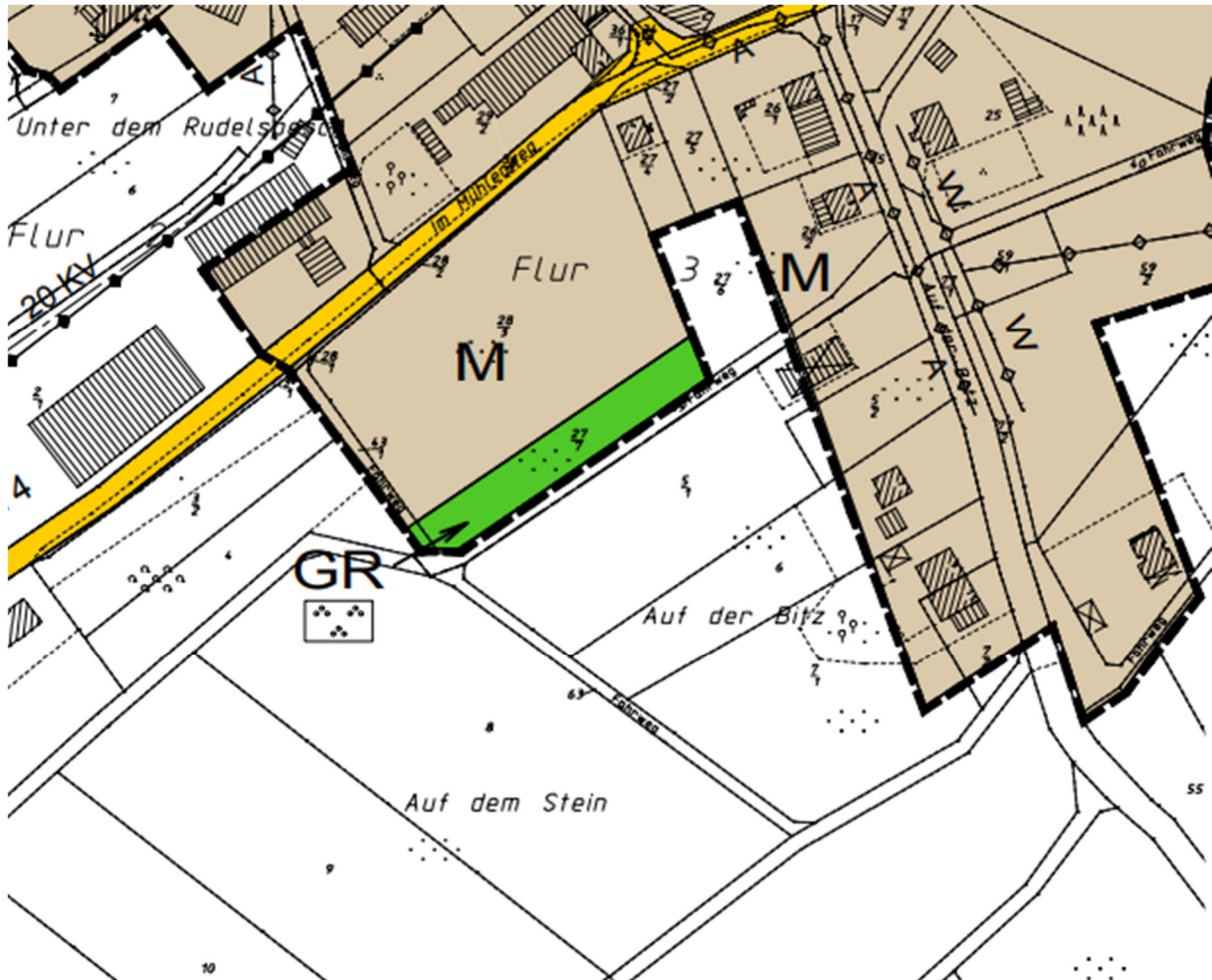


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hillesheim Luftbild, Quelle VG Gerolstein

5 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1 NUTZUNG

Der Gröner Hof ist ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb, der durch die Familie zum Vermarktungsbetrieb für Eifeler Bergkäse und Rindfleisch entwickelt wurde. Heute arbeiten auf dem Hof ca. 65 Mitarbeiter*innen.

Für Gruppen werden Betriebsbesichtigungen angeboten. Hier wird der landwirtschaftliche Betrieb, der hofeigene Schlachtbetrieb, die Käserei, der Hofladen und der Tierpark gezeigt. Darüber hinaus gibt es im Gröner Hof ein Restaurant. In der Schaukäserei kann die Produktion des Bergkäses beobachtet werden.

Die angesprochenen Nutzungen sollen nun wie beschrieben mittelfristig um die genannten Nutzungen ergänzt werden.

5.2 VERKEHR

Das Plangebiet ist, wie bereits dargestellt, über den ‚Mühlenweg‘ und den Weg Nr. 39 erschlossen.

6 STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt dem Gröner Hof so zu entwickeln das städtebaulich-funktional er den Anforderungen moderner Betriebe in den Bereichen Produktion und Dienstleistung durch optimale Erschließung sowie Flexibilität in der betrieblichen Organisation gerecht wird.

Darüber hinaus soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen den ökonomischen Bedürfnissen der Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe mit ihren zahlreichen Zwangspunkten einerseits und den sonstigen Anforderungen, beispielsweise den Belangen von Natur und Landschaft andererseits, herbeigeführt werden.

Im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind diese Ziele durch die Grundkonzeption sowie durch Einzelfestsetzungen berücksichtigt.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen der durchgeführten Bestandsaufnahme und –analyse sind für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgende Leitziele zu formulieren:

- Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung,
- wirkungsvolle Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild durch Steuerung der Höhenentwicklung sowie Erhaltung und Entwicklung des Grünanteils im Plangebiet,
- bauplanungsrechtliche Umsetzung der angestrebten Nutzung unter Berücksichtigung des zuvor definierten Oberziels,
- ablesbare Gliederung von Nutzungsbereichen sowie eine Steigerung der Erlebbarkeit und der Attraktivität des Ortsbildes
- Verträgliche Einbindung und Nutzung des Betriebes in die Umgebung.

7 PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

7.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung in Anlehnung an den Bestand und die weitere Planung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung **‚Hofkäserei und Schlachtbetrieb‘** gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Die Zweckbestimmung wurde wie folgt definiert:

Das Sondergebiet ‚Hofkäserei und Schlachtbetrieb‘ dient der Unterbringung einer Hofkäserei, einem Hofladen, einer Restauration, Tiergehegen, Streichelzoo landwirtschaftlichen Einrichtungen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Wohnungen für Aufsichts- und Bereit-

schaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und drei Ferienhäusern.

Der Zulässigkeitskatalog wurde differenziert für die verschiedenen Teilbereiche gegliedert und enthält die kurzfristigen bis langfristigen Planungen.

Es wird in drei Teilbereiche unterschieden (SO 1 – SO 3). Hier wurden die verschiedenen Nutzungen entsprechender vorgesehen Entwicklung verteilt. Für die Verteilung spielt auch die Topographie, besonders direkt angrenzend an den Mühlenweg, eine entscheidende Rolle.

SO1:

Einrichtungen			
Hofkäserei	Schaukäserei	Hofladen	Käselager
Weitere Produktionsgebäude (Brauerei, Bäckerei, Schnapsbrennerei etc.)	Schlachtbetrieb	Wurstküche	Verpackungshalle
Abfüllung	Stallgebäude	Stallerweiterung	Betriebseigene Kläranlage/MiniBiogasanlage
Siloplatte/Siloturm	Auslauffläche für Tiere	Parkplätze	
Mitarbeiterwohnungen	Ferienunterkünfte	Kinderspielplatz	Restaurant mit Außenbereich
Büro, und Verwaltungsgebäude	Trockenlager	Nebenanlagen, die in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen müssen (z.B. Stellplätze, Lagerflächen etc.).	Nebenanlagen, die in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen müssen (z.B. Heulager, Stellplätze etc.).

SO2:

Einrichtungen			
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitstellungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,	landwirtschaftlichen Einrichtungen,	drei Ferienhäuser	Hotelanlagen
Cafe/Restaurant mit Außenbereich	Kinderspielplatz	Geräteschuppen	

SO3:

Einrichtungen

Tiergehege,
chelzoo

Strei-

Kinderspielplatz

Nebenanlagen, die in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen müssen (z.B. Heulager, Stellplätze)

7.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch folgende Bestimmungsfaktoren geregelt werden:

- Grundflächenzahl,
- Geschoßflächenzahl,
- Höhe der baulichen Anlagen.

Die Festsetzung der maximalen Grundfläche (GRZ) ermöglicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Beitrag zur Begrenzung der Bodenversiegelung zu leisten.

Im Sondergebiet SO1 ist die zulässige Grundflächenzahl mit $GRZ = 0,8$ und in den Sondergebieten SO2 und SO3 gilt eine GRZ von 0,4. Die Grundflächenzahl wurde aufgrund der verschieden geplanten Nutzungen für die Teilbereiche unterschiedlich festgesetzt.

Auf die Festsetzung einer Geschoßflächenzahl wird verzichtet, da kein städtebauliches Erfordernis gesehen wird. Gründe hierfür sind die im Plangebiet entstehenden Nutzungen stellen erhöhte Ansprüche an eine funktions- und nutzungsgerechte Architektur; hier kann die Festsetzung einer Geschoßflächenzahl hinderlich sein.

Zur Unterstützung der Steuerung der Höhenentwicklung im Plangebiet ist als weiterer Bestimmungsfaktor der Höhenentwicklung eine maximale Gebäudehöhe (GH= Abstandsmaß von der von der Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche bis Oberkante First) festgelegt.

Für alle Gebäude gelten folgende Gebäudehöhen:

Die Gebäudehöhe darf im SO1 und SO2 höchstens $GH = 12,0$ m betragen. Die Gebäudehöhe darf im SO3 $FH = 10,0$ m betragen.

Mit der Begrenzung der Gebäudehöhen soll eine Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild angestrebt werden. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist als unterer Maßbezugspunkt die Oberkante der höchsten angrenzenden natürlichen Geländelinie gemessen in der Mitte der Gebäudefassade.

7.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Zwecks Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen sind Baugrenzen festgesetzt.

Die Festlegung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, Gebäude aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben können.

Die überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich im Wesentlichen an dem städtebaulichen Konzept.

Planerisches Ziel der Ortsgemeinde ist es, dem Bauherrn einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Anordnung der Gebäude einzuräumen. Mit diesem Ziel soll eine den Bedürfnissen entsprechende Ausnutzung des Grundstücks erzielt werden.

Gleichzeitig trägt die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche auch zu einer Steuerung bzw. Konzentration der Bebauung auf bestimmte Grundstücksteile dar. Es wird ein gewisser ökologischer Effekt geleistet, der in Verbindung mit den Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung zu einer Minimierung der Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden beiträgt und einer Zersiedelung in gewisser Weise vorbeugt.

Die nicht von den überbaubaren Grundstücksflächen erfassten Grundstücksteile sind die sogenannten ‚nicht überbaubaren Grundstücksflächen‘.

Diese sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

Auf diese Weise soll zwecks Vermeidung von negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine ‚wildwuchsartige‘ und ungesteuerte Anordnung verhindert werden.

7.4 VERKEHRSFLÄCHEN

Der zur äußeren Erschließung des Plangebietes in Anspruch genommene derzeitige Weg für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Weg zur Erschließung des Sondergebietes und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr).

7.5 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFahrTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 I.V.M. §§ 12 (6), 14 UND 23 (5) BAUNVO)

Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, um eine funktions- und nutzungsgerechte Bebauung und Gebäudeanordnung sowie Grundstücksausnutzung zu ermöglichen. Im Sondergebiet sind ausreichend Stellplätze zur Umsetzung des Konzepts vorgesehen. Auf die Festsetzung eines Stauraumes vor Garagen wurde deshalb verzichtet.

7.6 GRÜNFLÄCHEN

Folgende **Kompensationsmaßnahmen sind geplant:**

- Maßnahme 1 (M 1): Randliche Eingrünung in Form eines lockeren Gehölzstreifens auf privaten Grünflächen
- Externe Maßnahme 2 (M 2 Beispiel): Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Zeitpunkt der Umsetzung

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchzuführen, um zeitnah eine Kompensation erreichen zu können.

Hinweis Vermeidungsmaßnahmen:

- V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu vermeiden.
- V2 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
- V1 Der Baubeginn hat außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen Oktober und Ende Februar) zu erfolgen und ist ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen fortzuführen. Sollten im Wirkraum der Planung Bodenbrüter nachgewiesen werden und ein Baubeginn nicht rechtzeitig vor dem 1. März erfolgen können, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu vermeiden.
- V3 Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
- V4 Beleuchtungskonzept: Grundsätzlich muss die Beleuchtung des Wohngebietes auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben. Für die Straßen- und Gehwegbeleuchtung sollten insektenfreundliche, gerichtete Lampen in möglichst geringer Höhe eingesetzt werden (z.B. LEDs), die den Lichtkegel auf die notwendigen Bereiche begrenzen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit korrelierter Farbtemperatur >2700 K sollen nicht eingesetzt werden.
- V5 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
- V6 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
- V7 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.
- V8 Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge möglichst auf bereits vorhandenen befestigten Flächen.
- V9 Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden. Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
- V10 Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
- V11 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- V12 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

8 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

8.1 8.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung kann durch das örtliche Netz sichergestellt werden.

8.2 8.2 NIEDERSCHLAGSWASSER

Das anfallende Niederschlagswasser des Vorhabens ist vollständig, ohne Beeinträchtigung Dritter, auf dem Grundstück(en) zu bewirtschaften und darf weder direkt noch indirekt dem öffentlichen Abwasserkanal zugeleitet werden.

Zur dauerhaften Umsetzung der Niederschlagswasserbewirtschaftung im Plangebiet ist spätestens im Rahmen der Bauantragstellung ein konkretes Konzept unter Berücksichtigung des Ar-

beitsblattes DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu erstellen und umzusetzen. Ausreichend dimensionierte Flächen sind im Bebauungsplan ausgewiesen.

8.3 SCHMUTZWASSER

Anfallendes häusliches Schmutzwasser ist in die vorhandene öffentliche Kanalisation einzuleiten.

8.4 STROMVERSORGUNG

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom ist durch das örtliche Netz sichergestellt.

9 BODENORDNUNG

Bodenordnerische Maßnahmen i.S. der §§ 45 ff BauGB sind nicht notwendig, da die im Plangebiet gelegenen Grundstücke einem Eigentümer gehören.

Pflanzliste heimischer Gehölzarten

Bäume I. Größenordnung			
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Hängelbuche	<i>Betula pendula</i>	Bäume II. Größenordnung	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Sträucher:

Echte Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	<i>Lonicera xylosteum</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus catharticus</i>	Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>

B Liste regionaler Obstsorten (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten		Birnensorten	Pflaumen
Apfel von Gruncels	Großer Rheinischer	Gellerts Butterbirne	Hauszwetsche
Boikenapfel	Bohnapfel	Grüne Jagdbirne	Löhrpflaume
Danziger Kantapfel	Haux Apfel	Poiteau	Süßkirschen
Geflammt Kardinal	Landsberger Renette	Wasserbirne	Braune Leberkirsche
Gelber Bellefleur	Prinz Albrecht von Preußen		Große Schwarze Knorpel
Graue Herbstrenette	Roter Eiserapfel		Schneiders Späte Knorpel
	Signe Tilish		

Aufgestellt OG Kerpen
Kerpen, den2025

.....
Leo Emonds
Ortsbürgermeister